

RAHMEN-DIENSTVEREINBARUNG

zur Planung, Einführung und Anwendung von Systemen der Informationstechnologie (IT-Systemen) sowie automatisierten Verarbeitung von Daten (nachfolgend: IT-RDV)

Präambel

Die IT-RDV legt die Rahmenbedingungen für den künftigen Einsatz von IT-Systemen fest. Die Parteien wollen damit einfache und effiziente Verfahren zur Einführung, Nutzung und Änderung von IT-Systemen ermöglichen. Besonders soll dabei dem Interesse der Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und der Wahrung der Mitbestimmungsrechte durch den Personalrat Rechnung getragen werden.

Die Universität Passau, vertreten durch den Präsidenten und den Kanzler,

und

der Personalrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden,

schließen gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 1. in Verbindung mit Art. 75a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes folgende Rahmen-Dienstvereinbarung zur Planung, Einführung und Anwendung von Systemen der Informationstechnologie (IT-Systemen) sowie automatisierten Verarbeitung von Daten:

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universität im Sinne von Art. 4 BayPVG. Personen, die nicht unter Satz 1 fallen und Zugang zu auf den IT-Systemen gespeicherten Daten haben, sind auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu verpflichten.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten (nachfolgend „Beschäftigtendaten“) mittels IT-Systemen. Sie gilt als Rahmenregelung zur Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen und automatisierten Verfahren im Sinne von Art. 75a BayPVG.

2. Regelungsgegenstand

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Grundsätze, nach denen die Einführung bzw. Anwendung neuer IT-Systeme und die Änderung von IT-Systemen an

der Dienststelle gehandhabt werden. Für einzelne IT-Systeme können ergänzende Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.

(2) Bei Zustandekommen der IT-RDV bleiben bereits bestehende Dienstvereinbarungen über IT-Systeme bestehen (incl. künftig aktualisierter Fassungen). Diese Rahmendienstvereinbarung findet hierauf keine Anwendung. Es bleibt den Vertragsparteien vorbehalten, eine Anpassung an diese Rahmendienstvereinbarung einzufordern.

(3) Bei Zustandekommen der IT-DRV nicht geregelte IT-Systeme unterfallen der IT-RDV erst, wenn die Parteien über sie eine Eingliederung vereinbaren.

(4) Die Dienststelle verpflichtet sich, dem Personalrat bis zum 30.06.2024 eine Auflistung aller eingesetzten IT-Systeme im Rahmen des Geltungsbereiches dieser RDV zur Verfügung zu stellen. Sie ist fortlaufend zu pflegen. Die Auflistung besteht aus den beim Betrieblichen Datenschutz eingereichten Verfahrensbeschreibungen und einer Übersichtsseite mit Kurztiteln, ergänzt um eine Spalte „Mitbestimmung“. Sie verweist auf den Mitbestimmungsstatus des IT-Systems:

- durch IT-Rahmenvereinbarung abschließend geregelt
- durch DV geregelt (Verweis)
- noch zu regeln

3. Grundsätze

(1) Daten, die für eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle geeignet sind, werden nicht dafür genutzt, das Verhalten oder die Leistung von Arbeitnehmern zu beobachten, zu beurteilen, zu messen, zu vergleichen oder auf andere Weise zu kontrollieren.

(2) Eine Ausnahme gilt nur

- wenn der Personalrat zustimmt oder
- dies in einer anderen Dienstvereinbarung anders bestimmt ist oder
- dies zur Aufdeckung einer Straftat oder schwerwiegenden Pflichtverletzung erforderlich ist und keine anderen geeigneten Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen.

(3) Vor der Auswertung ist der Personalrat unter Angabe der dokumentierten Anhaltspunkte schriftlich oder per Mail innerhalb der Rahmenzeit zu informieren. Der Personalrat kann nach Zugang der Information innerhalb von 24 Stunden verlangen, an der Auswertung teilzunehmen. Die Auswertung darf erst begonnen werden, nachdem der Personalrat seinen Verzicht erklärt hat oder die Frist verstreichen lässt. Informationen, die unter Verletzung vorstehender Bestimmungen gewonnen werden, dürfen nicht verwendet werden, darauf basierende personelle Einzelmaßnahmen sind zurückzunehmen.

(4) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten (Art. 69 Abs. 2 BayPVG). Die Information über ein konkretes Vorhaben hat mindestens zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem sich die Universität intern und Dritten gegenüber noch nicht verbindlich festgelegt hat. Alternativen müssen wirksam in den Entscheidungsprozess eingebracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Personalrat mit beratender Stimme im IT-Steuerkreis vertreten.

- (5) Die Universität weist die nutzenden Personen in die Handhabung der IT-Systeme ein.
- (6) Die Dienststelle gewährleistet die notwendige Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowohl in relevanten datenschutzrechtlichen Fragen als auch in der Anwendung der IT-Systeme im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben.

4. Datenschutz

- (1) Die erteilten Freigaben der mitbestimmungspflichtigen IT-Systeme können bei dem oder der Datenschutzbeauftragten jederzeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- (2) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen nur für vorher festgelegte Zwecke oder zulässige Zweckänderungen verarbeitet werden. Reports von Beschäftigtendaten sind zulässig, soweit sie Empfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwendungszwecks gemäß der entsprechenden Dienstvereinbarung benötigen und sie datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Sie sind zu löschen, wenn der Zweck für ihre Verwendung entfallen ist. Spezifische Regelungen (z.B. Anonymisierung, konkrete Aufbewahrungsfristen) können in einzelnen Dienstvereinbarungen vorgesehen werden.
- (3) IT-Systeme und deren Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (4) Zugriffsberechtigungen sind zu dokumentieren und auf das für die Durchführung der Dienstaufgaben erforderliche Maß zu beschränken. Sie werden entzogen, wenn der Zugriff nicht mehr benötigt wird. Zahl und Art der Zugriffsberechtigung zu Beschäftigtendaten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Abgesehen von der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, erfolgt nur dann ein Austausch personenbezogener Daten der Beschäftigten zwischen unterschiedlichen IT-Systemen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und
 1. die Verarbeitung dokumentiert ist oder
 2. der Benutzerverwaltung, der Bereitstellung von Lizenzen oder der Authentisierung dient.

5. Datennutzung

- (1) IT-Systeme dienen der dienstlichen Aufgabenerfüllung.
- (2) IT-Systeme werden in einem Lizenz- und Softwaremanagement zur Erfüllung vertraglicher und haushaltsrechtlicher Pflichten inventarisiert und bewirtschaftet.
- (3) Eine Nutzung über dienstliche Belange hinaus ist unter Einhaltung lizenzrechtlicher Vorgaben geduldet, sofern die Nutzung auf ein Minimum und dringende Fälle beschränkt ist und sie den Dienstbetrieb nicht

beeinträchtigt. Sie wird wie die dienstliche Nutzung behandelt.

6. Personenbezogene und aufgabenbezogene Dienste

- (1) Es wird zwischen personenbezogenen und aufgabenbezogenen Diensten -unterschieden.
- (2) Für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, für die eine Vertretung bei Abwesenheiten gewährleistet sein muss (Urlaub, Dienstreise, Krankheitsfall usw.), sollen grundsätzlich aufgabenbezogene Dienste verwendet werden (zum Beispiel Fileserver, E-Mail-Adressen).
- (3) Aufgabenbezogene Dienste fallen bei der Erfüllung einer Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich einer Einrichtung an. Aufgabenbezogene Informationen enthalten Daten, die zur Erfüllung einer Aufgabe der Einrichtung zwingend notwendig sind. Der Zugang zu aufgabenbezogenen Daten wird deshalb in der Regel mehreren Personen gewährt, um die Erfüllung der Aufgaben in der Gruppe sowie im Vertretungsfall zu ermöglichen. Über die Zugangsberechtigung entscheidet die Leitung der Einrichtung, deren Aufgaben zu erfüllen sind.
- (4) Aufgabenbezogene Daten dürfen nicht auf personenbezogene Speicherbereiche gespeichert werden, da sonst andere mit der Erfüllung der Aufgaben betraute Personen nicht auf die Daten zugreifen können.
- (5) Im Rahmen einer personenbezogenen Dienstenutzung anfallende Daten dürfen nicht auf aufgabenbezogene Speicherbereiche gespeichert werden, da dort keine auf die Person bezogene Vertraulichkeit besteht.

7. Protokollierung

- (1) Die Nutzung der IT-Dienste darf ausschließlich zu folgenden Zwecken protokolliert werden:
 - Herstellung der Betriebssicherheit und Integrität der Systeme
 - Erfüllung datenschutzrechtlicher Melde- und Benachrichtigungspflichten
 - Sicherheit der Datenverarbeitung im Sinne des Datenschutzrechts
 - Nachweis über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
 - technische Fehlersuche in den Systemen
 - Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Systeme, insbesondere der Datensicherung
 - Lizenzinventarisierung und -bewirtschaftung
 - Betrugsbekämpfung und Aufdeckung von Straftaten
 - zu Abrechnungszwecken
- (2) Der Umgang mit systemimmanent anfallenden Daten in bestimmten Anwendungen, die über eine Protokollierung hinausgehen, wird in der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bayerischem Datenschutzgesetz oder speziellen

Regelungen für solche Anwendungen festgelegt.

8. Besondere Vereinbarungen

Bei mitbestimmungsrelevanten Änderungen an eingesetzten IT-Systemen oder Software-Produkten nehmen die Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Solange das Mitbestimmungsverfahren nicht abgeschlossen ist, ist die entsprechende Komponente oder Funktion zu deaktivieren. Ist dies nicht möglich, so darf sie nicht genutzt werden.

9. Kategorisierung von IT-Systemen im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens sowie Verfahren der Mitbestimmung

(1) Die Parteien teilen die IT-Systeme in folgende Kategorien ein:

1. Kategorie 1

Das System enthält Beschäftigtendaten nur in Protokollierungen („Logfiles“), zum Zweck der Authentifizierung oder um eine Kontaktaufnahme mit dem Nutzer zu ermöglichen.
Eine gesonderte Regelung über diese RDV hinaus ist nicht erforderlich.

2. Kategorie 2

Das System enthält Beschäftigtendaten über die in Kategorie 1 genannten hinaus, kann jedoch auf Basis der Angaben in der Anlage („Verfahrensbeschreibung“) geregelt werden.

3. Kategorie 3

Das System enthält Beschäftigtendaten und erfordert eine eigene Dienstvereinbarung.

Nach Abschluss der Entscheidung über die Einführung eines IT-Systems mit Beschäftigtendaten informiert die Dienststelle den Personalrat unverzüglich. Hierzu erhält der Personalrat folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme:

- Verfahrensbeschreibung nach DSGVO
- Datenschutzfolgeabschätzung (falls erstellt)
- Systembeschreibung / technische Beschreibung

(2) Auf Grundlage dieser Informationen ordnen Dienststelle und Personalrat das System einer Kategorie nach § 9 (1) dieser DV zu. Das weitere Verfahren der Mitbestimmung bestimmt sich wie folgend:

1. Kategorie 1 und 2

- der Personalrat entscheidet über seine Zustimmung auf Grundlage der ihm übermittelten Informationen
- ggf. wird die Verfahrensbeschreibung als weitere Anlage zur IT-RDV hinzugefügt, das Verfahren gilt damit als

abgeschlossen

2. Kategorie 3

- die Parteien nehmen Verhandlungen über eine gesonderte Dienstvereinbarung auf

10. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Kündigung richtet sich nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung nach, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Passau, den

gez.
Professor Dr. Ulrich Bartosch
Präsident

gez.
Dr. Achim Dilling
Kanzler

gez.
Klaus Leirich
Personalratsvorsitzender